

## Verpflichtender Einsatz von „Stammspielern“ in der Kampfmannschaft

Die Vereine Waldmark-St.Stefan und Tragwein-Kamig stellten in der letzten Hauptversammlung den Antrag, dass im Meisterschaftsbewerb der Kampfmannschaften des ÖÖFV die Spielgenehmigung für vereinsfremde Spieler limitiert werden soll um damit die Eigenbauspieler zu forcieren. Dieser Antrag fand bei den Vereinen enormen Zuspruch und wurde von der Hauptversammlung mit überwältigender Mehrheit (es gab lediglich 3 Gegenstimmen) verabschiedet. Der Vorstand des ÖÖFV wurde somit von der Hauptversammlung beauftragt eine entsprechende Regelung auszuarbeiten und in der Folge einzuführen.



Da eine derartige Regelung eine Sonderbestimmung zu den Meisterschaftsregeln des ÖFB darstellt, ist zur erfolgreichen Umsetzung eine Genehmigung durch den Österreichischen Fussball Bund erforderlich. Der vom Vorstand des ÖÖFV zur Umsetzung dieses Auftrages der Hauptversammlung ins Leben gerufene Arbeitsausschuss unter Vorsitz von Dr. Gerhard Götschhofer hat daher den ÖFB mit unserem Vorhaben konfrontiert und auch ein entsprechendes Konzept vorgelegt.

Der ÖFB befürwortete grundsätzlich die Bestrebung des ÖÖFV, wies aber darauf hin, dass der NÖFV bereits ein ähnliches Projekt seit einiger Zeit im Einsatz hat und gab auch

klar zu verstehen, dass es nach Ansicht des ÖFB in Österreich nur eine derartige Regelung geben kann.

Der Arbeitsausschuss hat daraufhin die niederösterreichische Bestimmung geprüft und kam zur Ansicht, dass diese mit einigen geringen Anpassungen an die Bedürfnisse des ÖÖFV unserem Zweck durchaus entspricht und somit aufgrund des bereits erfolgten und bestandenen Praxistest beim NÖFV auch für uns die ideale Lösung darstellt.

Wir dürfen Ihnen hiermit den genauen Wortlaut der vom Vorstand des ÖÖFV beschlossenen Sonderbestimmung zur Kenntnis bringen:

### Verpflichtender Einsatz von „Stammspielern“ in der Kampfmannschaft

(Sonderbestimmung gem. § 7 Abs. 1 der Meisterschaftsregeln des ÖFB – Beschluss des Vorstandes des ÖÖFV vom 02.04.2007 )

- 1) Ab der Meisterschaft 2007/2008 müssen bei allen Meisterschaftsspielen der Kampfmannschaft mindestens **acht** Stammspieler (nachfolgend „ST-Spieler“ genannt) auf dem Spielbericht nominiert werden.
- 2) Diese Pflicht gilt für alle Kampfmannschaften und 1b-Mannschaften, die an Meisterschaftsspielen des ÖÖFV teilnehmen. Ausgenommen sind die Amateurmannschaften der Bundesligavereine sowie die Kampfmannschaften im Bewerb der Regionalliga. Kampfmannschaften der Radio-Oberösterreich-Liga brauchen nur **sechs** ST-Spieler verpflichtend nominieren.
- 3) ST-Spieler ist und bleibt ein Spieler, der **drei zusammenhängende** Jahre bei einem Verein gemeldet gewesen ist.
- 4) Jeder Spieler gilt bei seiner erstmaligen Spielermeldung (Erstanmeldung) bei einem Verein (weltweit) bis zu seinem ersten Vereinswechsel als ST-Spieler.
- 5) Nachwuchsspieler gelten stets als ST-Spieler auch wenn sie noch keine drei zusammenhängende Jahre bei einem Verein gemeldet gewesen sind.

- 6) Bei Spielgemeinschaften wird der Stammspielerstatus nur für jenen Verein angerechnet, für den der Spieler tatsächlich angemeldet wurde.
- 7) Die ST-Spieler sind am @nline-Spielbericht automatisch ausgewiesen. Wird die Verwendung eines herkömmlichen Spielberichtes erforderlich, sind die ST-Spieler mit ST zu kennzeichnen. Für die Einhaltung der ST-Spieler-Regelung ist der Verein allein verantwortlich.
- 8) Die Nominierung der ST-Spieler kann von den beteiligten Vereinen am @nline-Spielbericht kontrolliert werden. Einsprüche die von Funktionären erhoben werden, sind durch den Schiedsrichter verpflichtend am @nline-Spielbericht einzutragen. Spätere Einsprüche bzw. Proteste sind von den Vereinen nach den geltenden Bestimmungen einzubringen.
- 9) Bei der Neuaufnahme eines Vereines oder der Wiederaufnahme des eingestellten Spielbetriebes durch einen Verein entscheidet im Anlassfall das Präsidium über notwendige Sonderregelungen endgültig.
- 10) Bei Nichteinhaltung der Sonderbestimmung ist dieser Verein mit einer Geldstrafe von € 200,- bis € 2.000,- pro Verstoß durch das Disziplinarreferat des ÖÖ.Fußballverbandes zu belegen. Zusätzlich

werden bei Nichteinhaltung der Sonderbestimmung die Bewerbungsspiele durch das Beglaubigungsreferat des Verbandes strafbeglaubigt. Es tritt Punkteverlust ein, die Spiele werden den Gegnern mit 3:0 Toren gutgeschrieben, falls das erzielte Ergebnis kein besseres ist. Wird bei einem Meisterschaftsspiel von beiden Vereinen die Sonderbestimmung nicht eingehalten, dann gehen beiden Vereinen die Punkte bei einer Tordifferenz von 0:0 verloren. Gegen die Strafbeglaubigungen und Strafen ist ein Protest an das Protestreferat zulässig.

- 11) In allen nicht vorgesehenen Fällen entscheidet das Präsidium des ÖÖ. Fußballverbandes.
- 12) Übergangsbestimmung für die Meisterschaftsjahre 2007/2008 und 2008/2009:  
Neben jenen in den Abs. 3 bis 5 angeführten Spielern gelten alle bereits seit August 2006 bei einem Verein durchgehend gemeldeten Spieler für diesen Verein in den Meisterschaften 2007/2008 und 2008/2009 als ST-Spieler (Stammspieler).

Die Bestimmungen über den verpflichtenden Einsatz von Eigenbauspielern U-24 in der Kampfmannschaft werden durch diese Regelung nicht berührt oder eingeschränkt. Ebenso werden die Bestimmungen über den erlaubten Einsatz ausländischer Spieler nicht berührt oder eingeschränkt.



Um Ihnen die neue Sonderbestimmung näher zu bringen möchten wir hier die am häufigsten gestellten Fragen auflisten und die entsprechenden Antworten gleich mitliefern. Sollte Ihnen darüber hinaus noch etwas unklar sein, ersuchen wir Sie sich mit Ihrer Anfrage an uns zu wenden.

## OFT GESTELLTE FRAGEN:

### Ab wann tritt diese Sonderbestimmung in Kraft?

Die Sonderbestimmung „Verpflichtender Einsatz von Stammspielern in der Kampfmannschaft“ tritt bereits mit der Meisterschaft 2007/2008 in Kraft. Mit einer Übergangsregelung für die Meisterschaften 2007/08 und 2008/09 wird der Einstieg aber erleichtert. Erst im Meisterschaftsjahr 2009/10 kommt die Bestimmung dann in vollem Umfang zum Tragen.

Ein Stammspieler muss drei zusammenhängende Jahre bei einem Verein gemeldet gewesen sein. Genügt hier die alleinige Meldung beim Verein oder muss er in dieser Zeit auch tatsächlich gespielt haben?

Der Einsatz eines Spielers hat keinen Einfluss auf die Berechnung. Für die Bewertung der Anrechnungszeit wird ausschließlich jene Zeit, die ein Spieler beim Verein gemeldet war herangezogen.

## OFT GESTELLTE FRAGEN:

Können die drei zusammenhängenden Jahre auch in der Vergangenheit liegen oder müssen sie an das jeweilig aktuelle Spieljahr anschließen?

*Ausschlaggebend für die Bewertung ist lediglich dass ein Spieler drei zusammenhängende Jahre bei einem Verein gemeldet war. Wann diese drei zusammenhängenden Jahre waren ist dabei unerheblich. Ein Stammspieler kann also auch ein Spieler sein der gerade mittels Übertritt von einem anderen Verein geholt wurde, wenn der Spieler in seiner sportlichen Laufbahn irgendwann mindestens drei zusammenhängende Jahre einmal beim erwerbenden Verein angemeldet war.*

Kann ein Spieler nur immer beim letzten Verein Stammspieler sein oder auch bei mehreren Vereinen?

*Ein Spieler kann den Stammspielerstatus auch bei mehreren Vereinen haben und zwar bei jedem Verein, bei dem er irgendwann einmal mindestens drei zusammenhängende Jahre gemeldet war.*

Wie werden befristete Freigaben bewertet?

*Damit ein Spieler den Status Stammspieler erhält muss er drei zusammenhängende Jahre bei einem Verein gemeldet gewesen sein. Diese Zeit darf durch keine Meldebewegung (Übertritt) des Spielers unterbrochen sein. Zeiten in denen ein Spieler befristet bei einem anderen Verein angemeldet war unterbrechen somit den Anrechnungszeitraum.*

Ein Spieler war bei einem Verein ein Jahr befristet angemeldet und wurde dann nach Ablauf seiner Befristung von diesem endgültig erworben. Wird das Jahr in welchem er befristet beim Verein gemeldet war bei der Stammspielerbewertung mitgerechnet?

*Nein! Mit dem Ablauf der Befristung muss der Spieler wieder zu seinem früheren Verein zurückkehren. Diese Rückkehr wird zwar nicht als Übertritt gewertet, jedoch muss der Spieler um wieder bei jenem Verein tätig sein zu können bei dem er zuvor befristet war, einen Vereinswechsel vornehmen. Diese Meldebewegung (Übertritt) aber unterbricht den Berechnungszeitraum.*

Es besteht bereits eine Bestimmung über den verpflichtenden Einsatz von „Eigenbauspielern-U24“ in der Kampfmannschaft sowie eine Reglementierung der Einsatzmöglichkeit nichtösterreichischer Spieler. Bleiben diese Bestimmungen weiter aufrecht oder werden sie durch die neue Sonderbestimmung ersetzt?

*Die Bestimmung „Verpflichtender Einsatz von Eigenbauspielern-U24 in der Kampfmannschaft“ bleibt von der neuen Sonderregelung unberührt. Ebenso der § 23 Abs. 2 der Meisterschaftsregeln des ÖFB wonach bei einem Meisterschaftsspiel am Spielbericht nur zwei Nichtösterreicher nominiert werden dürfen. Beide Bestimmungen bleiben unverändert bestehen und sind neben der neuen Sonderbestimmung zu beachten.*

Was ist der Unterschied zwischen einem „E24-Spieler“ und einem „Stammspieler“?

*Es gibt zwei wesentliche Unterscheidungsmerkmale: die Altersbegrenzung und den Berechnungszeitraum. E24-Spieler dürfen nicht älter als „Unter24“ sein, Stammspieler hingegen unterliegen keiner Altersbegrenzung. Der Berechnungszeitraum beträgt bei E24-Spielern mindestens 4 Jahre, wobei diese aber nicht zusammenhängend sein müssen. Bei Stammspielern beträgt der Berechnungszeitraum zwar nur drei Jahre, diese müssen allerdings unbedingt zusammenhängend sein.*

Kann ein „E24-Spieler“ gleichzeitig „Stammspieler“ sein?

*Ja! Dann müssen aber von den 4 Jahren die ein E24-Spieler insgesamt beim betreffenden Verein als Spieler gemeldet war mindestens drei zusammenhängend gewesen sein.*



Es müssen acht Stammspieler nominiert werden, gibt es eine Verpflichtung wie viele davon auch eingesetzt werden müssen?

*Nein! Wie viele von den nominierten Stammspielern letztendlich beim Spiel zum Einsatz kommen bleibt dem Verein überlassen.*

Kann auch ein Nichtösterreicher Stammspieler werden?

*Nichtösterreicher unterliegen in dieser Sonderbestimmung keinerlei Sonderregelung. Sofern ein Nichtösterreicher die betreffenden Bestimmungen erfüllt, kann natürlich auch dieser Spieler den Stammspielerstatus erlangen.*

Ein Nachwuchsspieler ist immer Stammspieler. Verliert er diesen Status bei einem Vereinswechsel?

*Solange ein Spieler noch nachwuchsspielberechtigt ist wird er immer als Stammspieler geführt. Er verliert diesen Status auch bei einem Vereinswechsel nicht.*

## OFT GESTELLTE FRAGEN:

Ein Nachwuchsspieler ist erst seit einem Jahr beim Verein und wurde aufgrund seines Alters als Stammspieler geführt. Bleibt ihm der Stammspielerstatus wenn er nach diesem Jahr die Nachwuchsspielberechtigung verliert und er den Verein nicht wechselt sondern beim selben Verein bleibt?

*Nein! Die Ausnahme für den Nachwuchsspieler gilt nur solange er auch tatsächlich nachwuchsspielberechtigt ist. Mit dem Ende der Nachwuchsspielberechtigung verliert der Spieler auch seinen Sonderstatus.*

Wie kann ich feststellen wer von meinen Spielern bereits Stammspieler ist?

*Der sportliche Werdegang eines Spielers ist auf seinem Spielerpass abgebildet. Dort kann die Zeit seiner Vereinszugehörigkeit nachgeprüft werden. Viel einfacher geht es aber über das „Netzwerk Fußball Online“. Auf den Seiten „Kaderdefinition“, „Voraufstellung“ und „Aufstellung Heim bzw. Gast“ wird es neben den bisher schon bekannten Spalten „Ausl.“, „E24“ und „Ö“ die neue Spalte „ST“ geben. Das System errechnet nun vollautomatisch und permanent ob ein Spieler die Voraussetzungen für die Erlangung des Stammspielerstatus erfüllt. Sobald dies zutrifft, setzt das System beim betreffenden Spieler das Kennzeichen „ST“ in die neue Spalte. Jeder Vereinsbevollmächtigte kann also durch Aufruf einer der genannten Seiten jederzeit den aktuellen Stand seines Vereines sehen.*

Besteht für die Reservemannschaft auch eine Stammspielerpflicht?

*Nein! Die Verpflichtung Stammspieler zu nominieren besteht nur für die Kampfmannschaft. Einzige Ausnahme sind die 1b-Mannschaften, die ja im Bewerb der Kampfmannschaften mitspielen. Diese haben die Stammspielerverpflichtung jener Leistungsstufe zu erfüllen in der sie mitspielen.*

Welcher der beiden Vereine einer Spielgemeinschaft wird als Stammverein gewertet?

*Für die Bewertung der Anrechnungszeit ist nur die Zeit entscheidend die ein Spieler bei einem Verein gemeldet war. Besteht nun eine Spielgemeinschaft so können Spieler nicht für die Spielgemeinschaft an sich gemeldet sein, sondern nur für einen der beiden an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine und dieser Verein ist auch für die Bewertung ausschlaggebend.*

Laut § 26 Abs.1 der Meisterschaftsregeln des ÖFB genügt es wenn nur sieben Spieler einer Mannschaft am Feld sind um ein Spiel austragen zu können. Die Sonderregelung verlangt aber die Nominierung von acht Spielern. Widersprechen sich die beiden Bestimmungen nicht?

*Nein! Die ÖFB-Meisterschaftsregeln beziehen sich ausschließlich auf den Einsatz der Spieler. Die dort angeführten sieben Spieler müssen auch alle tatsächlich am Feld sein und zum Einsatz kommen. Die Sonderregelung hingegen verpflichtet den Verein nicht eine gewisse Anzahl von Spielern auch tatsächlich einzusetzen, sondern verlangt lediglich die Nominierung einer gewissen Anzahl von Spielern. Dass sich die Anzahl der geforderten Spieler dabei unterscheidet spielt keine Rolle.*

Kann sich die Sonderbestimmung irgendwann ändern?

*Entscheidend wird sein, ob die Sonderbestimmung in der jetzt vorliegenden Form den von der Hauptversammlung erteilten Auftrag und Zweck auch entsprechend erfüllt. Sollte sich herausstellen, dass dies nicht oder nur unzureichend der Fall ist, so kann durch einfaches Verändern der Parameter (Änderung der Stammspieleranzahl, Änderung des Berechnungszeitraumes) eine Erleichterung oder Verschärfung vorgenommen werden. Allfällige Anpassungsänderungen sind aber nur jeweils vor Beginn eines neuen Meisterschaftsjahres durch den Vorstand des ÖFBV möglich. Änderungen innerhalb eines laufenden Spieljahres sind ausgeschlossen.*

